Dentons am Mittag.

- Arbeitsrecht-Lunch am 13. September 2023 -

„Fachkräftezugang – Reform des Aufenthaltsrechts“

Bernadette Solange Baas
Rechtsanwältin

大成 DENTONS
Central & Eastern Europe Law Firm of the Year
Chambers Europe Awards, 2018

大成 DENTONS
International Law Firm Innovation
Legal Week Innovation Awards, 2018

大成 DENTONS
International Law Firm of the Year
Legal Week - British Legal Awards, 2018

INHALT

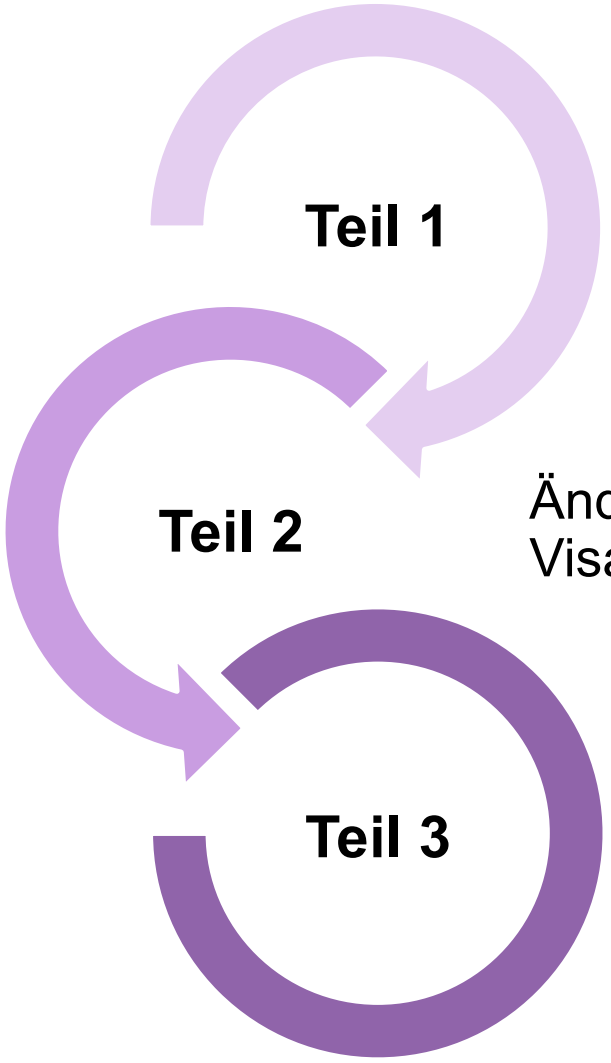

Einleitung - Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Änderungen im Visaantragsverfahren

Drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

DENTONS

Teil 1: Einleitung - Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

- **Im März 2020 trat bereits das erste Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft**
  - Viele Regelungen unverändert.
  - Für einige Aufenthaltstitel aber Erteilungsvoraussetzungen abgesenkt.
  - Fachkräfteeinwanderungsgesetz teilweise um neue Aufenthaltstitel ergänzt.

- **Bislang ist es nicht zu der erhofften Zuwanderung zusätzlicher Fachkräfte gekommen.**
  - Vor allem wegen langer und aufwendiger Verfahren.

Teil 1: Einleitung - Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

- **Drittstaatsangehörige(r)** = Jede Person, die nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU / des EWR / der Schweiz ist.

- **Gesetzliche Reglungen** = U.a. das Aufenthaltsgesetz, die Beschäftigungsverordnung und die Aufenthaltsverordnung regeln die Einreise bzw. den Aufenthalt in Deutschland.

Teil 1: Einleitung - Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten?

Visum im Wohnsitzland beantragen

- Terminanfrage bei der deutschen Botschaft / dem deutschen Konsulat / Visa Center (TLScontact).
- Visum beantragen (Visum zu Beschäftigungszwecken).

Einreise nach Deutschland

- Einreise mit Visum.
- Persönliche Dokumente mitnehmen wie Geburtsurkunde, Unterlagen zu Abschlüssen etc.
- Achtung: Ab dem ersten Tag Krankenversicherung nötig.

Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen

- Visum gilt i.d.R. drei bis sechs Monate, innerhalb dieser Zeit: Aufenthaltstitel beantragen!
- Antragstellung bei zuständiger Ausländerbehörde am Wohnort in Deutschland.

Teil 2: Änderungen im Visaantragsverfahren

DENTONS

Teil 2: Änderungen im Visaantragsverfahren
- Visaerfordernis -

Erfordernis zur Erteilung eines Visums?

Reguläre Drittstaatsangehörige

Privilegierte Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige von „Best Friends“ Staaten

DENTONS

Teil 2: Änderungen im Visaantragsverfahren
- Schengen-Visum und Nationales Visum -

Schengen-Visum (C-Visum)	Nationales Visum (D-Visum)
Aufenthalt ≤ 90 Tage innerhalb von 180 Tagen.	Aufenthalt > 90 Tage innerhalb von 180 Tagen.
Erwerbstätigkeit nur, wenn explizit gestattet.	Erwerbstätigkeit nur, wenn explizit gestattet.
Zweck: z.B. Geschäftszwecke (= Geschäftsreisen, bei denen Unternehmen mit Sitz in EU den Drittstaatsangehörigen einlädt); Erwerbstätigkeit von weniger als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen.	Zweck: z.B. Erwerbstätigkeit; Studienaufenthalt oder Antritt einer Arbeitsstelle.

Teil 2: Änderungen im Visaantragsverfahren
- Voraussetzungen Schengen Visum und Nationales Visum -

Gesicherter Lebensunterhalt	• Lebensunterhalt ist gesichert, wenn keine Ansprüche auf Zahlung öffentlicher Zuwendungen in Deutschland bestehen (z.B.: Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung).
Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses	• z.B. rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren.
Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland	• z.B. Verstöße gegen arbeitsrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Vorschriften.
Besondere Tatbestandsvoraussetzungen des jeweiligen Aufenthaltszwecks	• z.B. zusätzliche Voraussetzungen zur Erteilung einer Blauen Karte; „Chancenkarte“.

Teil 2: Änderungen im Visaantragsverfahren
- Änderungen im Visaverfahren -

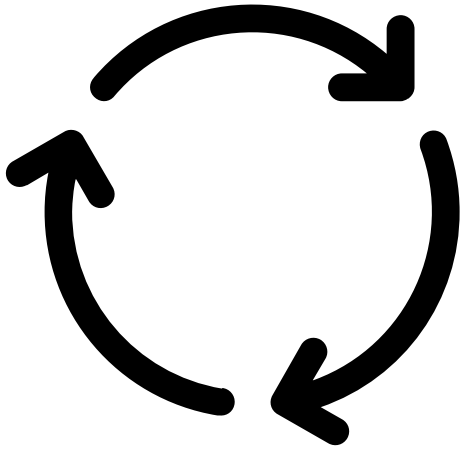

Änderungen im Visaverfahren

Vorzulegende Unterlagen werden an die neuen Aufenthaltstitel angepasst.

Geplant: Beschleunigung der Verfahrensdauer.

Teil 3: Drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

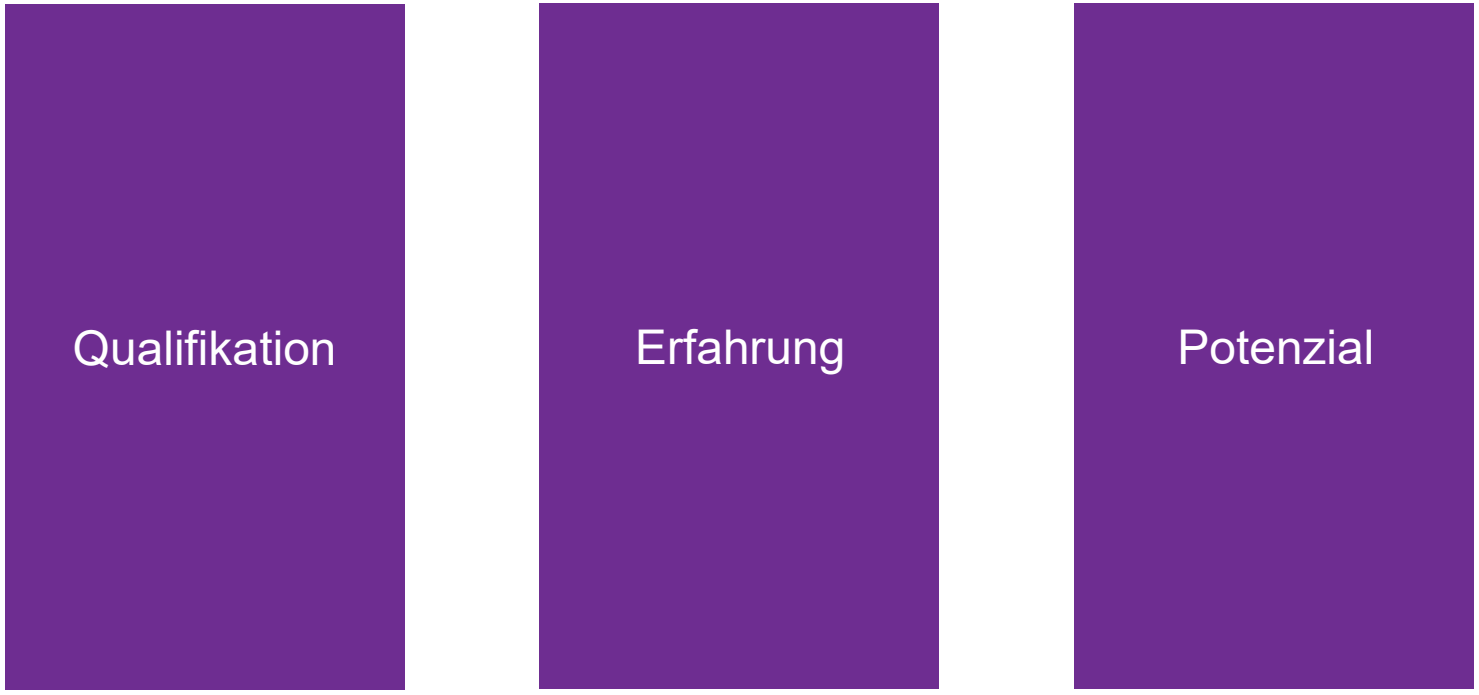

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
1. Säule: Qualifikation

Qualifikation

Zentrale Säule der Fachkräfteeinwan-derung:

- Absenkung Gehaltsschwellen
- Ausweitung „Mangelberufe“

Erfahrung

Potenzial

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
1. Säule: Qualifikation – Bsp. Blaue Karte EU

Neuerungen:

- Katalog für „Mangelberufe“ wird ausgeweitet.
- Gehaltsschwellen werden abgesenkt.
- Erleichterung des Familiennachzugs.
- IT-Fachkräfte benötigen keinen anerkannten Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss mehr.

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
1. Säule: Qualifikation – Bsp. Blaue Karte EU

Visum zur Erwerbstätigkeit	• D-Visum zur Erwerbstätigkeit wird benötigt, um zunächst einreisen zu dürfen und Blaue Karte EU in Deutschland zu beantragen (Ausnahme: Angehörige eines „Best Friends“ Staats).
Hochschulabschluss	• Deutscher Hochschulabschluss oder damit vergleichbarer ausländischer Abschluss. • Ggf. Zeugnisanerkennungsverfahren.
Besonderheiten bei IT-Fachkräften	• Hochschulabschluss nicht zwingend erforderlich. • Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, beruhen auf in letzten sieben Jahren erworbener, mindestens dreijähriger Berufserfahrung. • Der Qualifikation entsprechende Beschäftigung.
Arbeitsvertrag	• Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland muss vorliegen. • Nachweispflicht des Antragstellers.
Mindestgehalt	• Regelberufe: 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in allgemeiner Rentenversicherung (EUR 43.800,00 (2023)). • Engpassberufe: 45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in allgemeiner Rentenversicherung (EUR 39,682,80 (2023)).

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
2. Säule: Erfahrung

Qualifikation

Zentrale Säule der Fachkräfteeinwanderung

- Absenkung Gehaltsschwellen
- Ausweitung „Mangelberufe“

Erfahrung

Erleichterungen für Erwerbstätige mit

- besonderer Berufserfahrung
- „Anerkennungspatenschaften“

Potenzial

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
2. Säule: Erfahrung – Bsp. Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse

Neuerungen:

- Nicht mehr auf IT- Berufe beschränkt.
- IT- Fachkräfte haben weitere Erleichterungen, sie benötigen keine
  - ausländische Berufsqualifikation, die vom Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und die Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren voraussetzt oder
  - einen Hochschulabschluss, der in dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist und vorgelegt werden kann.
- Nur, wenn Einkommen unterhalb des Mindestgehalts liegt, muss weiterhin der Berufsabschluss anerkannt werden, aber „Anerkennungspartnerschaft“ möglich.
- Nicht mehr erforderlich, dass der Drittstaatsangehörige über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
- Exkurs: „Anerkennungspartnerschaft“ -

- Bei Einkommen unter der Gehaltsgrenze muss weiterhin der Berufsabschluss in Deutschland anerkannt sein.

- Kann auch von Deutschland aus geführt werden, während der Arbeitnehmer bereits mit einem Aufenthaltstitel beschäftigt wird.

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer müsse vor Visaerteilung eine Vereinbarung treffen, die u.a. beinhaltet:

  1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen Anerkennungsverfahren zügig durch.
  2. Arbeitgeber ist in der Lage und verpflichtet sich, etwaig erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen.

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
2. Säule: Erfahrung – Bsp. Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse

D-Visum	• Erforderlich ist D-Visum zur Ausübung qualifizierter Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.
Arbeitsplatz / verbindliches Arbeitsplatzangebot	• Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots. • Beschäftigung kann in jedem Berufsbild erfolgen.
Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse	• Mind. zweijährige Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren erworben, die zu der beabsichtigten Beschäftigung befähigt.
Anforderungen an die Ausbildung	• Ausländische Berufsqualifikation ist im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt und hat eine Ausbildungsdauer von mind. zwei Jahren oder • Ausländischer Hochschulabschluss ist im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt.
Mindestgehalt	• Mind. 45 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Besonderheiten bei tariflichen Arbeitsbedingungen) oder • „Anerkennungspatenschaft“.
Sprachkenntnisse	• Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich.

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

3. Säule: Potenzial

Qualifikation

Zentrale Säule der Fachkräfteeinwanderung

- Absenkung Gehaltsschwellen
- Ausweitung „Mangelberufe“

Erfahrung

Erleichterungen für Erwerbstätige mit

- besonderer Berufserfahrung
- „Anerkennungspatenschaften“

Potenzial

„Chancenkarte“ mit „Punktesystem“ Kriterien u.a.:

- Qualifikation
- Berufserfahrung
- Sprachkenntnisse
- Alter
- Deutschlandbezug

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

3. Säule: Potenzial - „Chancenkarte“ und „Punktesystem“

„Such-Chancenkarte“

- Zur Suche vor Ort in Deutschland nach Beschäftigung in Deutschland.
- Befristet auf ein Jahr.
- Mind. 6 Punkte nach gesetzlichem Punktesystem.
- Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden / Woche möglich.

„Folge-Chancenkarte“

- Verlängerung der Chancenkarte bis zu zwei Jahre.
- Kein anderer Erwerbstitel nach §§ 18 bis 21 AufenthG kommt infrage.
- Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot für inländische qualifizierte Beschäftigung.
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden / Woche möglich.

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

3. Säule: Potenzial - „Chancenkarte“ und „Punktesystem“

D-Visum für die Erteilung einer „Chancenkarte“

Fachkraft im Sinne des § 18 Abs. 3 AufenthG

Keine weiteren Voraussetzungen

Keine Fachkraft im Sinne des § 18 Abs. 3 AufenthG

Im Ausbildungsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss

Im Ausbildungsstaat staatlich anerkannter mind. zweijähriger Berufsabschluss oder von einer deutschen Auslandshandels-kammer erteilter Berufsabschluss.

Einfache deutsche (Niveau A1 GER) oder englische Sprachkenntnisse (Niveau B2 GER)

6 Punkte nach dem Punktesystem

Teil 3: Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

3. Säule: Potenzial - „Chancenkarte“ und „Punktesystem“

Berufsbezogene Merkmale			Deutschlandbezug				Nachhaltigkeit	
Teilanerkennung Beruf	Berufserfahrung		Deutschkenntnisse		Voraufenthalt	„Patenschaft“	Alter	
	3 Jahre	2 Jahre	B2	B1			Bis 35	Bis 40
4 Punkte	3	2	3	2	1	1	2	1

Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung S.88

DENTONS

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner

Bernadette Baas
Senior Associate

Telefon: 030 / 264 73 642
Fax: 030 / 264 73 133
Bernadette.baas@dentons.com

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co.KG
Markgrafenstraße 33
Gendarmenmarkt
10117 Berlin
Germany